

**WICHTIGE Informationen über die
entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln**

! Rückmeldung von JEDER/M erforderlich!

Sehr geehrte Damen und Herren,

alle Erziehungsberechtigten sind verpflichtet die Lernmittel (Schulbücher, Arbeitshefte, usw.) für ihre Kinder anzuschaffen. In der Oberschule Bodenwerder können die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden. Wenn Sie sich gegen die Teilnahme an der Ausleihe entscheiden, müssen Sie nicht nur einen Teil, sondern alle Lernmittel selbst kaufen.

Welche Lernmittel Sie ausleihen können, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich. Auf dieser Liste sind die Ladenpreise und das von unserer Schule erhobene Entgelt für die Ausleihe angegeben. Sie können in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie an der Ausleihe teilnehmen wollen. Unten auf der Liste finden Sie die Lernmittel, die nicht ausgeliehen werden können und somit selbst gekauft werden müssen.

! Das beiliegende Formular „Rückmeldung“ muss von jedem/r SchülerIn unterschrieben an die Schule zurückgegeben werden. Das Entgelt für die Ausleihe oder bei Befreiung entsprechende Nachweise müssen bis zwei Wochen nach Anmeldung entrichtet bzw. abgegeben werden. **Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel umgehend auf eigene Kosten zu beschaffen.**

Der zu zahlende Betrag wird anteilig der Anzahl der Besuchsmonate unserer Schule berechnet. Die Zahlung ist wie folgt vorzunehmen:

Überweisung an: **Oberschule Bodenwerder**
 Sparkasse Hameln-Weserbergland
 IBAN DE92 2545 0110 0031 0102 67, BIC NOLADE21SWB

Verwendungszweck: **Neue Klasse + Vor- und Nachname der Schülerin/des Schülers.**

Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe freigestellt sind folgende Leistungsberechtigte:

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch ODER Sozialgesetzbuch Achtes Buch
- Grundsicherung für Arbeit Suchende
- Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
- Asylbewerberleistungsgesetz. - § 6a BKKG (Kinderzuschlag)
- WohngeldbezieherInnen
- Ebenso freigestellt sind Leistungsberechtigte, die Wohngeld zur Vermeidung von Hilfsbedürftigkeit erhalten

Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden und Ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch **Bescheinigung** des Leistungsträgers ebenfalls innerhalb von zwei Wochen nach Anmeldung nachweisen. **Falls Sie dies nicht tun, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.**

Familien mit mehr als zwei schulpflichtigen Kindern zahlen nur 80% des festgesetzten Entgelts für die Ausleihe. Bitte gültige Schulbescheinigungen für das Schuljahr 2024/25 ebenfalls innerhalb von zwei Wochen nach Anmeldung vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Corinna Heinze
Oberschulrektorin